

7.1 Europäischer Vergleich:

In Schweden, den Niederlanden und Spanien wird von EinbürgerungswerberInnen kein Nachweis eines gesicherten Lebensunterhaltes verlangt (Goodman 2010, 12, 40f; OECD 2011, 69f).

Das deutsche Staatsangehörigkeitsgesetz verlangt von GesuchstellerInnen, dass sie für die Sicherung ihres Lebensunterhaltes ohne Inanspruchnahme von öffentlichen Leistungen aufkommen können. Die Inanspruchnahme von Sozialhilfe und Arbeitslosengeld II steht der Einbürgerung aber nicht entgegen, wenn die antragstellende Person den Bezug nicht selbst zu vertreten hat. Dies ist zum Beispiel bei einer finanziellen Notlage in Folge von Arbeitslosigkeit aufgrund einer betriebsbedingten Kündigung der Fall (Die Bundesausländerbeauftragte 2009). In Deutschland werden aber keine fixen Beträge gefordert, unverschuldete Notlagen berücksichtigt und bei Personen unter 23 Jahren kann von der Erbringung des Einkommensnachweises abgesehen werden (Hailbronner 2012, 9).

Italien fordert von Einzelpersonen den Nachweis über ein jährliches Einkommen in Höhe von € 8.263,31²⁶ (Università di Firenze o.J.). Frankreich stellt bei der Einbürgerung zwar auf eine erfolgreiche berufliche Integration ab, jedoch kann die französische Staatsbürgerschaft auch an Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, verliehen werden (Bertossi/Hayat, 2013).

Im Vereinigten Königreich werden im Rahmen des „Good Character Requirement“ Einkommenssteuererklärungen und Nachweise darüber, dass „National Insurance contributions“ gezahlt werden, verlangt. Ein bestimmtes Einkommen wird jedoch nicht gefordert (UK Border Agency o.J.).

Belgien verlangt seit 1.1.2013 von EinbürgerungswerberInnen eine Integration in den Arbeitsmarkt. Dies kann durch den Nachweis einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit von 468 Tagen in den letzten fünf Jahren erbracht werden. Alternativ kann eine Integration in den Arbeitsmarkt auch durch den Nachweis, dass aufgrund einer selbstständigen Erwerbstätigkeit in den letzten fünf Jahren die vorgeschriebenen Abgaben geleistet wurden, belegt werden. Bestimmte Einkommenshöhen wurden in Belgien allerdings nicht festgelegt (Foblets et al. 2013, 10).

In Dänemark wurde die Bedingung der Selbsterhaltungsfähigkeit im Jahr 2005 von der Mitte-Rechts-Regierung verschärft und nach dem Regierungswechsel 2011 von der Mitte-Links-Regierung wieder gelockert. Seit 15.6.2013 müssen AntragstellerInnen einen Nachweis darüber erbringen, dass sie in den letzten zweieinhalb (statt wie bis dahin: viereinhalb) Jahren ein stabiles Einkommen erzielt haben. Es schadet nicht, wenn in den letzten fünf Jahren max. zweieinhalb Jahre (statt wie bis dahin: sechs Monate) lang Sozialhilfe bezogen wurde (Ersbøll 2013, 1, 25).

²⁶ Paare müssen ein Einkommen von jährlich € 11.362,05 nachweisen. Dieser Betrag erhöht sich um € 516,05 für jedes minderjährige Kind, das im gemeinsamen Haushalt lebt.